

Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg

Auf Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 30. September 2008 über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Verwaltungsrat am 25. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (im Folgenden: „Anstalt“) tritt unter der Bezeichnung „Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Seine Kurzbezeichnung lautet „LLBB“.
- (2) Das LLBB ist eine von den Ländern Berlin und Brandenburg getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz und Gerichtsstand der Anstalt ist Berlin. Die Anstalt unterhält einen weiteren Standort in Frankfurt (Oder).

§ 2

Aufgaben und Leistungen

Nach Artikel 3 des Staatsvertrages erbringt die Anstalt für die zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg die ihr oder amtlichen Untersuchungseinrichtungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes obliegenden Untersuchungsleistungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im umweltbezogenen Gesundheitsschutz, im Arzneimittelwesen, im Veterinärwesen, in der Umweltüberwachung, in der Landwirtschaft und in der Geologie. Die zu erbringenden Leistungen sind nach Art und Umfang in der Leistungsvereinbarung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages zu spezifizieren. Dabei ist auch eine Regelung zum Umgang mit zusätzlichen unvorhersehbaren Anforderungen vorzusehen. Die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte nach Art. 3 Abs. 5 des Staatsvertrages ist nur zulässig, wenn und soweit die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen trotzdem erbracht werden können.

§ 3

Organe der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Direktorin/der Direktor.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Direktorin/dem Direktor oder der stellvertretenden Direktorin/ dem stellvertretenden Direktor die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,

- b) im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- c) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Berlins im Einvernehmen mit dem für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs.

Die Befugnisse der Direktorin/des Direktors bzw. im Vertretungsfall der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors, die im Rahmen der Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleiben unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs sowie die Beschäftigtenvertretung bestellen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen. Die von der Beschäftigtenvertretung zu entsendenden Vertreter werden vom Personalrat im Benehmen mit der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung bestellt.
- (2) Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, c und f bedürfen einer Mehrheit von 6 Stimmen. Beschlüsse bedürfen auch der Mehrheit der jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter jedes Landes. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist gegeben, wenn jeweils mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägerländer anwesend sind. Abwesende Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe in einer Sitzung durch einen anderen Vertreter desselben Landes bzw. der Beschäftigtenvertretung vertreten lassen.
- (3) Bei Stimmgleichheit wird die entsprechende Abstimmung um mindestens 14 Tage mit dem Ziel ausgesetzt, eine mehrheitsfähige Beschlussfassung zu erreichen. Bei Stimmgleichheit in der zweiten Abstimmung entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden benennen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Dabei sollten Vorsitz und Stellvertretung zwischen den Trägerländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen
- (5) Scheidet die/der Vorsitzende oder die Vertreterin/der Vertreter aus dem Amt aus, hat unverzüglich eine Neubenennung zu erfolgen.
- (6) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Die Direktorin/der Direktor und die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sind berechtigt und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann die Direktorin/den Direktor oder der/dem stellvertretenden Direktor/in von der Teilnahme ausschließen.
- (8) Der Verwaltungsrat hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber der Direktorin/dem Direktor sowie gegenüber der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor.

- (9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats nach den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder im „Berliner Corporate Governance Kodex“, der Bestandteil der „Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen“ ist.
- (10) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder, die Direktorin/der Direktor oder die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor es beantragen.
- (11) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wobei den Mitgliedern eine angemessene Frist zur Stimmabgabe einzuräumen ist.
- (12) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
 - a) Erlass und Änderungen der Satzung,
 - b) Auswahl, Einstellung oder Kündigung der Direktorin/des Direktors und die Bestellung oder Abberufung der Vertreterin/des Vertreters,
 - c) wesentliche Änderungen des Standortkonzeptes, insbesondere vorzeitige Schließung übergangsweise beibehaltener Standorte (Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages) sowie wesentliche Änderungen beim Aufgabenzuschnitt der Standorte,
 - d) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - f) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 - g) Entlastung der Direktorin/des Direktors und der Vertreterin/des Vertreters.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten der Direktorin/des Direktors sowie der Vertreterin/des Vertreters.

- (2) Insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen, für die die Direktorin/der Direktor zuständig ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder ab einem jährlichen Miet- und Pachtzins von 250.000,00 €.
 - b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen der Anstaltsträger oder gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind.

- (3) Mit Ausnahme von Ehrenämtern dürfen die Direktorin/der Direktor und die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor während ihrer/seiner Amtszeit ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgeschäft betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebenämter ausüben. Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten entsprechend.

§ 6

Unterrichtung des Verwaltungsrats

- (1) Die Direktorin/der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die strategische Planung und andere grundsätzliche Fragen sowie über die Lage der Anstalt, darüber hinaus vierteljährlich über deren wirtschaftliche und finanzielle Situation und über die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Für das Finanzcontrolling sind dem Verwaltungsrat jeweils zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres durch die Direktorin/den Direktor Berichte zu übermitteln.

§ 7

Direktion, Vertretung der Anstalt

- (1) Die Direktorin/der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Direktorin/der Direktor nimmt die Geschäfte mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers/in wahr.
- (3) Direktorin/Direktor und stellvertretende Direktorin/stellvertretender Direktor stimmen sich in allen wesentlichen Fragen der Leitung regelmäßig sowie bei Bedarf ab.
- (4) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit der Direktorin/dem Direktor oder der stellvertretende Direktorin/stellvertretender Direktor von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (5) Erklärungen im Namen der Anstalt werden von der Direktorin/dem Direktor bzw. im Vertretungsfall von der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor abgegeben. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Wirtschaftsplan

- (1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des Wirtschaftsplans geführt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Direktorin/der Direktor erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 275 des Handelsgesetzbuches) zu gliedern. Der Wirtschaftsplan umfasst zudem eine Stellenüber-

sicht sowie einen Finanzplan über einen Zeitraum von fünf Jahren. Die dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden Annahmen sowie die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan sind vorzulegen:

- eine getrennte Ausweisung für die Aufgaben gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages sowie für Anstaltsteile gewerblicher Art im Sinne von § 4 des Körperschaftsteuergesetzes und
- entsprechend den Tätigkeitsfeldern eine Kostenaufstellung getrennt nach Ländern.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist eine Ergänzung zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung und der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Die Direktorin/der Direktor hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen sowie den Lagebericht und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Geschäftsberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer legt die Direktorin/der Direktor den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor und leitet diese mit Beschlussempfehlungen an die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins weiter.
- (2) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Direktorin/des Direktors nach Prüfung zu beschließen. Die Entlastung der Direktorin/des Direktors bedarf in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 des Staatsvertrages der Genehmigung der für die Anstalt zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.
- (3) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung Berlin aus.
- (4) Die Bildung von Rücklagen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörden.
- (5) Der Jahresabschluss ist gemäß Artikel 8 des Staatsvertrages im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

**§ 10
Dienstsiegel**

Die Anstalt führt folgendes Dienstsiegel:



**§ 11
Veröffentlichungen, Inkrafttreten**

- (1) Veröffentlichungen gemäß Artikel 8 des Staatsvertrags erfolgen durch die Direktorin/den Direktor.
- (2) Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen treten soweit nichts anderes bestimmt ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie sind auch im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Berlin,

**Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**